



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, Wien, 24. April 2006
das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Puchner/Str
das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz Klappe 89994
geändert werden (Begutachtungsverfahren Zahl: 912/355/2006
über die Umsetzung der neugefassten
EU-Richtlinie 12/2000/EG ["Basel II
Richtlinie"])

Bundesministerium für Finanzen
BMF - III/5
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 9. März 2006, GZ. BMF-040402/0012-III/5/2006, übermittelten Entwurf der Umsetzung der neugefassten EU-Richtlinie 12/2000/EG ["Basel II Richtlinie"], gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgeschlagene Trennung der Umsetzung der Richtlinie ist die Materie nicht übersichtlicher geworden. Die gegenseitigen Verweisungen stellen kein Beispiel einer „besseren“ Rechtssetzung dar. Außerdem sollte durch die nationale Umsetzung einer Richtlinie eine Anpassung an das nationale Recht vollzogen werden. Durch die wörtliche Übernahme von Richtlinien-Bestimmungen (siehe später) ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten.

Zu § 2 Z 9b:

Die Solvabilitätsbestimmungen finden sich bisher in § 22 Bankwesengesetz (BWG):

§ 22 (3) Z 2 lit m sieht für Forderungen von Kreditunternehmen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde getragen werden und keine Erwerbszwecke verfolgen sowie gegenüber Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz einer dieser Gebietskörperschaften eine Gewichtung von 20 vH. Gleiches gilt für Forderungen mit einer ausdrücklichen Haftung der in § 22 (3) Z 2 lit m angeführten Institutionen (lit n).

§ 2 Z 9b des vorliegenden Entwurfes führt nun den Terminus "Öffentliche Stellen" ein und versteht darunter "Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbscharakter, die vom Bund, Ländern, Gemeinden Zentralstaaten, Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften oder von sonstigen Stellen, die gleiche Aufgaben wahrnehmen, getragen werden, und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes oder von Zentralstaaten, für die ausdrückliche Sicherungssysteme gelten, sowie selbstverwaltete Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen".

1. Der Begriff der Verwaltungseinrichtung wurde wortgetreu aus der entsprechenden Richtlinie übernommen, ist jedoch wenig zielführend, da er im österreichischen Rechtssystem auf eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit hindeutet. Dies würde im Zusammenhang mit Unterlegungsvorschriften eine sinnentleerte Regelung darstellen, welche dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist. Es ist anzuraten, den Terminus "Verwaltungseinrichtungen" durch "juristische Personen des öffentlichen Rechts" zu ersetzen, um Unklarheiten zu beseitigen. Damit wären etwa Gemeindeverbände eindeutig

umfasst, welche auch bislang schon in § 22 (3) Z 2 lit m Berücksichtigung fanden.

2. Die Regelung bezüglich "Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes oder von Zentralstaaten, für die ausdrückliche Sicherungssysteme gelten" stellt eine deutliche Einschränkung des derzeit in Kraft stehenden § 22 (3) Z 2 lit m dar. Damit wären Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz eines Landes oder einer Gemeinde ex definitionem explizit als nicht-öffentliche Stellen zu qualifizieren. In § 2 Z 9b BWG sollte daher die Wortfolge "Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes oder von Zentralstaaten" ersetzt werden durch "Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz einer dieser Gebietskörperschaften".

3. Fremuth u.a. erkennen ein wesentliches Indiz für erwerbswirtschaftliche Tätigkeit darin, dass das Unternehmen mit anderen Personen im Wettbewerb steht. (Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess: Bankwesengesetz samt den wichtigsten Nebengesetzen, Manz, 1995, S. 133). Diwok/Göth gehen in ihren Erklärungen noch weiter. Sie vertreten die Ansicht, dass sogar Gewinnerzielungsabsicht in Teilbereichen des Unternehmens dann nicht schädlich seien, wenn die Finanzierung für jenen Teilbereich des Unternehmens erfolge, welcher nicht der Gewinnerzielung diene, "wenn ein allenfalls vorgesehener staatlicher Zuschuss maximal die anteiligen Aufwendungen des jeweiligen Unternehmens abdeckt" (Diwok/Göth: Bankwesengesetz, Verlag Österreich, 2005, S. 402f).

Letztlich stellt sich die Frage, was unter "ausdrücklichen Sicherungssystemen" zu verstehen ist. Da dies jedenfalls wiederum eine deutliche Einschränkung gegenüber der bestehenden Regelung des § 22 (3) Z 2 lit m darstellt,

sollte nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes dieser Passus gestrichen werden.

Grundsätzlich sollte in Bezugnahme auf die Vereinbarungen der Verwaltungsreform II jede Schlechterstellung der Positionen von Ländern und Gemeinden gegenüber dem Bund vermieden werden.

Der Österreichische Städtebund fordert daher, auch auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass auf nationaler Ebene eine diesbezügliche Regelung getroffen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



i.V.

Dr. Friedrich Slovak
Obersenatsrat